

der für die Rechtsverfolgung vor sächsischen Behörden legitimirende Eintrag in der Leipziger Bücherrolle auf Grund einer von der sächsischen Gesandtschaft legalisirten Bescheinigung über den bei dem französischen Ministerium vollzogenen Eintrag. Diese Bescheinigungen beweisen die betreffende Berechtigung bis zum Gegenbeweis eines besseren Rechtes. Die Liste der in dieser Weise einregistrierten Werke wird in jedem der beiden Länder in den nämlichen Blättern veröffentlicht, wie die Listen über die Werke der Autoren des Landes selbst.

Ähnlich knüpft der badisch-französische Vertrag von 1857 die Ausübung des Rechtes an ein Zeugniß der in jedem Lande zuständigen Staatsbehörde, darüber, daß das Werk ein Originalwerk sei, welches in dem Lande, wo es erschienen ist, des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung genießt. Was die in Frankreich veröffentlichten Werke betrifft, so soll dieses Zeugniß durch das Bureau des Buchhandels im Ministerium des Innern ausgestellt und durch die badische Gesandtschaft in Paris beglaubigt werden; bezüglich der in dem Großherzogthum Baden erschienenen Werke wird jenes Zeugniß durch das Ministerium des Innern ausgestellt und durch die französische Gesandtschaft in Karlsruhe beglaubigt.

Minder bequem ist die Bestimmung des englisch-preussischen Vertrages, welcher außer der Einregistrierung des Werkes bei dem Buchhändlerverein in London noch die Abgabe eines Exemplars an das britische Museum, und zur Einfuhr nach England eine Stempelung der einzuführenden Exemplare durch die deutsche Behörde erfordert.

Unzweifelhaft liegt im Interesse aller Betheiligten die möglichste Vereinfachung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten; in dieser Hinsicht scheint der Vorschlag einer in Leipzig zu führenden deutschen Eintragsrolle für alle deutschen Staaten, welche der deutsche Buchhändler-Börsenverein beantragt, sehr beachtenswerth.

Die seither besprochenen vier ersten Thesen des Congresses lassen sich nun, um sie auf unsere Verhältnisse anzuwenden, in das Resultat fassen: es erscheint wünschenswerth, daß die deutschen Bundesstaaten ihren gesetzlichen Rechtsschutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung auch auf die im Ausland erschienenen literarischen und artistischen Werke erstrecken, vorausgesetzt nur, daß die Förmlichkeiten, welche an dem Orte, wo das Werk erschien, vorgeschrieben sind, erfüllt wurden, worüber der Berechtigte durch einen von der competenten Behörde ausgestellten Verlagschein sich legitimirt. Daß übrigens, wie der Congress weiterhin beantragt, die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht den Verlust des Rechtes selbst zur Folge haben soll, ist auch der Sinn des seither geltenden deutschen Rechtes. In dieser Hinsicht wurde namentlich von der Commission der deutschen Bundesversammlung (Protokoll von 1843, S. 519. f.) ausgesprochen, daß die Förmlichkeiten nicht Bedingung des bundesmäßigen Schutzes sein, sondern nur dazu dienen sollen, die Eigenschaft des Werkes als Original und den Zeitpunkt des Erscheinens festzustellen.

Wird, wie dies seither meist üblich gewesen, der internationale Rechtsschutz durch Staatsverträge normirt, so lassen diese sich entweder in der Art denken, daß sie die den Angehörigen der contrahirenden Staaten zu gewährenden Rechte speciell normiren und im Detail festsetzen, oder daß sie schlechthin auf die in den contrahirenden Staaten geltenden Landesgesetze Bezug nehmen, indem sie die Angehörigen des contrahirenden fremden Staates den eigenen Staatsangehörigen gleichstellen. In dem letzten Fall (welcher meist der der bestehenden Staatsverträge ist), oder wenn das Gesetz eines Staates schlechthin die Erstreckung seines Rechtsschutzes auf Ausländer gewährt, wenn also der fremde Staat sein Recht auf die diesseitigen Staatsangehörigen anwendet, ist es für die letzteren von

großem Interesse, wie das materielle Recht des betreffenden fremden Staates beschaffen sei. Diesem Interesse gab der Congress einen Ausdruck, indem er aussprach: „Es ist wünschenswerth, daß alle Länder für das literarische und artistische Eigenthum eine auf gleichförmigen Grundlagen beruhende Gesetzgebung annehmen.“ Natürlich kann es sich nicht von der Illusion einer im Detail übereinstimmenden Gesetzgebung aller Staaten oder gar eines internationalen Codex über Verlagsrecht handeln, sondern nur von der Uebereinstimmung in den Grundprincipien, welche der einheitliche Charakter des betreffenden Verkehrs und der Wissenschaft mit sich bringt. Und hier ist es eine schöne Aufgabe der sichtigenden wissenschaftlichen Thätigkeit, diese Principien, wie sie in den verschiedenen Gesetzgebungen die mehr oder minder klar hervortretende Grundlage bilden, in ihrer Einheit und Consequenz, die Abweichungen aber in ihrer Inconsequenz, und die Tragweite ihrer Folgen aufzuweisen.

In der Bereitwilligkeit, auf diesen Grundlagen den weiteren legislativen Ausbau zu gewähren, würde die Anerkennung liegen, welche die Regierungen dem Bestreben der Wissenschaft, die hier den wichtigen Interessen des literarischen und artistischen Verkehrs dient, zollen dürften.

Es mochte dem Congress allzu lockend sein, auf jene materiellen Grundlagen selbst einzugehen, als daß er sich hier einer Detailberathung völlig hätte enthalten können.

Gleichwohl dürfte er in dieser Hinsicht seine Aufgabe und Stellung nicht richtig erfaßt oder nicht consequent festgehalten haben. Denn er kam nun von dem Aussprechen des allgemein gefühlten Bedürfnisses nach internationalem Rechtsschutz auf das Feld vielgestaltiger Ansichten und Theorien über geistiges Eigenthum, ewige oder temporäre Berechtigung u. dgl., und mußte in einiges Gewirre des Details gerathen, zu dessen Entwirrung oder Präcisirung eine so große und im Drang kurzer Stunden berathende Gesellschaft nicht angethan sein konnte. In dieser Hinsicht, für die Feststellung der materiellen Normen des Verlagsrechts, ist ein ungleich bedeutameres Werk aus den Berathungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig hervorgegangen. Die deutsche Arbeit erscheint in ihrer Gründlichkeit als der solide Körper, welchem man die Flügel von Land zu Land wünschen möchte, wie solche der internationale Congress zu Brüssel in Bewegung setzt.

Wenn nun schon den materiellen Bestimmungen, worin sich weiterhin der Congress einigte, nicht dieselbe Bedeutung beigemessen werden kann, welche er seinen internationalen Wünschen vindicirt, so ist doch anzuerkennen, daß der gesunde Sinn der Mehrheit schließlich die sachgemäßen Normen meist festgehalten hat.

Zunächst wurde der (auf der Theorie eines geistigen Eigenthums ruhende) Anspruch eines ewigen Verlagsrechts abgewiesen und anerkannt, daß das Recht des Autors zeitlich beschränkt sein müsse. Dieser Grundsatz ist nicht nur in fast allen bestehenden Legislationen durchgeführt, er ist auch theoretisch der richtige. Denn das Autorrecht erfordert seinem Princip nach einen Schutz zwar insoweit, als für den Autor factisch die Möglichkeit einer unmittelbaren vermögensrechtlichen Nutzung seines Erzeugnisses im Verkehr vorliegt; aber seine Grenze findet dieser Schutz in der Anforderung, daß der geistige Verkehr, die geistige Benützung für Alle nicht unverhältnißmäßig gestört werde. Diese Grenze hat die Gesetzgebung aller Staaten dadurch in objectiv erkennbarer Weise fixirt, daß sie die ausschließliche Nutzung des Verlagsrechts, also dessen Schutz, auf eine gewisse Zeitdauer beschränkte, eine Beschränkung, welcher die Idee zu Grunde liegt, daß, wenn der Autor oder dessen Nachfolger eine geraume Zeit lang die ausschließliche Nutzung hatte, die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausbeute des Werkes der Hauptsache nach erreicht scheint, und daß auf der andern Seite